



# Hygienekonzept des VfR Bad Bellingen für den Trainingsbetrieb

## v4 -ab 16. Juni 2021-

Verein VfR Bad Bellingen e.V. seit 1924

Ansprechpartner\*in  
für Hygienekonzept Dr. Rudolf Büchle

Kontaktnummer +49 151 291 231 84

Adresse Sportstätte Am Sportplatz 1 in 79415 Bad Bellingen

Bad Bellingen, 15. Juni 2021 \_\_\_Original unterzeichnet Dr. R. Büchle 1. Vorsitzender\_\_\_

### **Grundsätze**

Dieses Hygienekonzept gilt für den sportlichen Trainingsbetrieb ab 16. Juni 2021 in der Version 4 (v3 vom 7. Juni 2021, v2 vom 18. Mai 2021, v1 vom 8. März 2021).

Die grundsätzlichen Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb sind im Hygienekonzept vom Juli 2020 bzw in seinen Folgeversionen dargestellt. Dieses Konzept gilt für die sportliche Nutzung der Außenbereiche insbesondere die beiden Sportplätze und der sie umgebende Bereich.

Das Konzept wird je nach rechtlicher Grundlage angepasst, um klare Richtlinien für den Trainingsbetrieb angesichts von sich stetig ändernden Vorschriften bereit zu stellen.

Es wird empfohlen, generell den Richtlinien des SBFV zu folgen. Dabei ist zu beachten, dass in allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten sind.

### **1. Allgemeine Hygieneregeln**

- Es gelten die im Hygienekonzept gelisteten Regeln (AHA). Insbesondere ist ein Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes („Maske“) in den von den Behörden vorgegebenen und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten (Trainingsbeauftragter) bezeichneten Bereichen verpflichtend. Es gelten die aktuellen Regelungen gemäss Paragr. 3 der Corona-Verordnung, z.B. wie z.Z. der Stand vom 15. Juni.
- Corona Test Nachweise müssen, falls und wie von den Behörden vorgeschrieben, vorgelegt und dokumentiert werden.

### **2. Organisatorisches**

- Ansprechpartner für dieses Trainingskonzept ist die Jugendleitung Mirco Köhler und Stephan Hosslin für die Aktiven und als Hygienebeauftragte Dr. Rudolf Büchle, Martin Hugenschmidt und Rainer Geugelin.
- Die Personen, die an den Trainingsaktivitäten teilnehmen, Sportler und Trainingsbeauftragte, werden in Listenform schriftlich vom verantwortlichen Trainingsbeauftragten erfasst. Sie enthält Art der sportlichen Tätigkeit, z.B. kontaktarmes



Spiel, Zuspiel, etc., Zeit und Datum sowie die Namen der Anwesenden. Diese werden darauf hingewiesen, dass auf eine Einzelerfassung als Mitglied verzichtet wird. Am Trainingsbetrieb dürfen nur Vereinsmitglieder und Antragsteller einer Mitgliedschaft teilnehmen.

- Der Verein kümmert sich um die Feststellung der jeweils gültigen Regelungen und Fakten z.B. Inzidenzwerte und deren zeitlicher Verlauf im Hinblick auf die Trainingsaktivitäten.
- Die Sportstätte besteht aus einem Naturrasenplatz und einem Kunstrasenplatz, den zugehörigen Räumlichkeiten sowie deren Umgebungsbereiche.
- In den Anhängen sind die jeweils gültigen Regelungen für jede Version ausführlich gelistet.

### **3. Alle Mannschaften**

#### **Grundsätze**

- Die kontaktarmen Aktivitäten dürfen nur im Freien stattfinden.
- Duschen und Toiletten dürfen nur gemäss den Vorgaben der Behörden genutzt werden. In Stufe 3 bedeutet das z.B, dass bei Einhaltung der Vorgabe für „Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)“ Duschen benutzt werden dürfen.
- Auf Mannschaftssitzungen soll weitestgehend verzichtet werden. Falls dennoch nötig, sollen sie im Außenbereich unter Einhaltung der gültigen Hygieneauflagen und Gruppen Beschränkungen stattfinden.
- Den Anweisungen des Trainingsbeauftragten und der Hygienebeauftragten ist von den Trainierenden Folge zu leisten.

#### **Innerhalb eines Gebäudes**

- Die Räumlichkeiten sind prinzipiell geschlossen zu halten.
- Die notwendigen Räumlichkeiten, die betreten werden müssen (zB. Ballraum), dürfen nur von den Trainingsbeauftragten oder dem beauftragten Spieler betreten werden.
- Diese werden so oft wie möglich gelüftet. Es wird eine Maske getragen, falls vorgeschrieben und falls der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

### **4. Trainingsbeauftragte**

#### **Grundsätze**

- Es sollen nur so viele Trainingsbeauftragte wie nötig vor Ort sein.
- Der Trainingsbeauftragte ist für die Erfassung der Trainierenden verantwortlich.
- Er/sie informiert die Trainierenden über die Regeln, die für die Trainingsaktivitäten relevant sind.
- Der Trainingsbeauftragte prüft, ob eine Mitgliedschaft vorliegt. Die Vorstandschaft klärt bei Unsicherheiten ab.
- Die Reinigung der Sportgeräte (Bälle,..) muss wie vorgeschrieben durchgeführt werden, wenn es gleich anschließend von anderen Trainierenden genutzt werden soll.

### **5. Quellenangaben**

- SBFV Information 4. Juni 2021 (v4)
- Landkreis Lörrach Pressemitteilung und Lockerungen, und bei Inzidenz unter 35 (v4)



- SBFV Information vom 7. Juni (v3)
- SBFV Information vom 18. Mai (v2)
- SBFV Information vom 8. März (v1)
- Ministerium Information vom 8. März (v1)
- SBFV Schulung Zurück auf den Platz 2.0 vom 11. März 2021 (v1)



## 6. Anhang vom 15. Juni 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

SBFV: „Inzidenz 5 Tage stabil unter 35: Wegfall der Testpflicht für Training und Spiele. Das Training ist ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Spiele sind mit bis zu 750 Zuschauern möglich.“

Der Landkreis Lörrach befindet sich im Öffnungsschritt 3 (Stand 7.6.21). Lockerungen wg Unterschreitung der Inzidenz von 35 am Freitag 11.6. und Samstag 12.6.21

«Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 10 m²)»

«Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden/betrieben werden. Zum Beispiel in der Außengastronomie, bei Open-Air-Kulturveranstaltungen und beim Sporttraining und -wettkämpfen im Freien» (Pressemitteilung LK vom 10.6.21)

- » **Freizeit- und Amateursport** in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 10 m²) innen und außen
- » **Wettkampfanstaltungen des Spitzensports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 500 Zuschauer\*innen außen und innen bis 250 Zuschauer\*innen
- » **Wettkampfanstaltungen des Amateursports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl bis 500 Zuschauer\*innen außen und innen bis 250 Zuschauer\*innen

### Lockerungen bei Inzidenz unter 35



#### Inzidenz sinkt 5 Tage unter 35\*

\*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft und wird zurückgenommen, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt.

- » **Wegfall der Testpflicht** für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, sofern diese ausschließlich im Freien stattfinden/betrieben werden. Zum Beispiel in der Außengastronomie, bei Open-Air-Kulturveranstaltungen und beim Sporttraining und -wettkämpfen im Freien
- » **Feiern im Gastgewerbe** bis 50 Personen innen und außen (ausgenommen sind Tanzveranstaltungen) mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis
- » **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 7 m²)
- » **Veranstaltungen**, wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 750 Personen außen
- » **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 750 Personen
- » **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 750 Personen außen

## 7. Anhang vom 7. Juni 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

**Die wichtigsten neuen Regelungen für den Fußball, gültig ab dem 7. Juni 2021:  
Änderungen bei der Testpflicht:**



Die Testpflicht gilt bei Inzidenzen über 35 für alle Spielerinnen und Spieler ab 6 Jahren. Schülerinnen und Schüler können jedoch auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, **der nicht älter als 60 Stunden ist**. Somit sollten die zwei Tests pro Woche in der Schule ausreichend für die Teilnahme am Trainingsbetrieb in der gesamten Woche sein.

Wie die Schulen den Test bescheinigen, ist noch nicht abschließend geklärt. Wir empfehlen deshalb zunächst, euren Spielerinnen und Spielern ein vorausgefülltes Formular (Download am Ende dieser Meldung: <https://sbfv.de/nachricht/neue-regelungen-f%C3%BCr-das-training>) mitzugeben und von der Schule unterschreiben zu lassen.

**Alle Lockerungen und Verschärfungen müssen vom zuständigen Landkreis festgestellt und bekanntgegeben werden.**

**Inzidenz 5 Tage stabil unter 35:** Wegfall der Testpflicht für Training und Spiele. Das Training ist ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Spiele sind mit bis zu 750 Zuschauern möglich.

**Öffnungsschritte bei fallenden Inzidenzen, aber noch über 35:**

Öffnungsschritt 1: Training und Spiele sind im Freien mit bis zu 20 Teilnehmenden (+ Trainer:innen) und mit bis zu 100 Zuschauer:innen zugelassen. Alle Teilnehmenden ab 6 Jahren unterliegen der Testpflicht. Das Training darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen stattfinden. So ist beispielsweise ein Waldlauf möglich.

Öffnungsschritt 2: Training und Spiele sind im Freien ohne Teilnehmendenbegrenzung mit bis zu 250 Zuschauer:innen zugelassen. Alle Teilnehmenden ab 6 Jahren unterliegen der Testpflicht.

Öffnungsschritt 3 oder Inzidenz stabil unter 50: Training und Spiele sind ohne Teilnehmendenbegrenzung im Freien mit bis zu 500 Zuschauer:innen zugelassen. Alle Teilnehmenden ab 6 Jahren unterliegen der Testpflicht.

**Geimpfte und Genesene** zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl dazu und benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest.

Personen gelten 14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung (meistens 2. Impfung) als geimpft.

Genesene gelten Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist.

Zusätzlich zu professionellen **Schnelltests** können auch zur Laienanwendung gedachte **Selbsttests** genutzt werden. Dabei muss die Anwendung dieses Tests von einer geeigneten Person überwacht und bestätigt werden: Die geeignete Person muss "zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen." Das können auch Eltern oder Trainer\*innen sein.

## **8. Anhang vom 18. Mai 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen**

**Neue Regelungen für den Trainingsbetrieb** (SBFV 18. Mai 2021)

**Inzidenz über 100** (Bundesnotbremse - Regelungen wie bisher):

Bis 13 Jahre: 5er Gruppen im kontaktlosen Training, Trainer:in mit negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)

Über 13 Jahre: Allein, zu zweit oder eigener Haushalt (kontaktlos)



### **Inzidenz stabil unter 100 (5 Werktage in Folge):**

Bis 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarmes Training)

Über 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarm), Trainer:innen & Spieler:innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden). Ansonsten max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten (kontaktarm)

### **Inzidenz stabil unter 50 (5 Werktage in Folge):**

Bis 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarm)

Über 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarm), Trainer:innen & Spieler:innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden). Ansonsten max. 10 Personen aus max. 3 Haushalten (kontaktarm)

Alle Lockerungen und Verschärfungen müssen vom zuständigen Landkreis festgestellt und bekanntgegeben werden. Informieren Sie deshalb bitte unbedingt über die Homepage ihres Landkreises, was aktuell in ihrem Landkreis zulässig ist.

In Rücksprache mit dem Kultusministerium ist **Fußball als kontaktarme Sportart anzusehen**. Das bedeutet, dass im Rahmen der oben genannten Möglichkeiten ein fußballtypisches Training stattfinden kann. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Darüber hinaus ist auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt (z.B. 1gg1-Situationen, Standards, etc.) zu verzichten. Für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist generell ein **Hygienekonzept mit Datenerhebung zur möglichen Kontaktnachverfolgung** erforderlich.

**Geimpfte und Genesene** zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl dazu und benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest. Personen gelten 14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung (meistens 2. Impfung) als geimpft. Genesen gelten Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist.

### **Corona-Schnelltests und -Selbsttests**

Zusätzlich zu professionellen Schnelltests können auch **zur Laienanwendung gedachte Selbsttests** genutzt werden. Dabei muss die Anwendung dieses Tests von einer geeigneten Person überwacht und bestätigt werden: Die geeignete Person muss "zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen."

Wenn Schülerinnen und Schüler zweimal pro Woche in der Schule getestet werden und darüber eine Bestätigung erhalten, **können sie die gesamte Woche am Trainingsbetrieb teilnehmen** und müssen keine weiteren tagesaktuellen Corona-Schnelltests durchführen. Bei konkreter Aufforderung des Gesundheitsamtes muss jedoch ein tagesaktueller Test vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.



**Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2**

<b>Es wird das Vorliegen eines</b>							
<input type="checkbox"/> <b>negativen Schnelltests</b>							
<input type="checkbox"/> <b>positiven Schnelltests</b>							
<b>bescheinigt für</b>							
▶	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)</td> <td style="padding: 5px;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Telefonnummer</td> </tr> </table>	Name	Vorname	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum	Telefonnummer	
Name	Vorname						
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum						
Telefonnummer							
<b>Der Schnelltest wurde durchgeführt von</b>							
▶	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">-Stempel (falls vorhanden)-</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests</td> </tr> </table>	Name	Vorname	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	-Stempel (falls vorhanden)-	Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	
Name	Vorname						
Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	-Stempel (falls vorhanden)-						
Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests							
▶	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%; padding: 5px;">Testdatum</td> <td style="padding: 5px;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Uhrzeit</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">✕</td> </tr> </table>	Testdatum	Unterschrift	Uhrzeit	✕		
Testdatum	Unterschrift						
Uhrzeit	✕						

Stand 3.5.2021



## **9. Anhang vom 11. März 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen**

### **Ab 8. März 2021**

In einem ersten Öffnungsschritt ab 8. März ist im Freien und in geschlossenen Räumen die kontaktarme Sportausübung mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten möglich. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Anlagen weitläufig sind und damit gewährleistet ist, dass die einzelnen Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.

Ferner kann ab 8. März der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien mit einer Gruppe von bis zu zwanzig Kindern starten. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen hierbei nicht mit.

Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.

Die Durchführung von Sportwettbewerben und Sportwettkämpfen bleibt weiterhin untersagt.

### **Inzidenz**

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner fest, so ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet.

Sofern die 7-Tage-Inzidenz in dieser Phase an drei Tagen in Folge wieder konstant über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt, gelten wieder die im vorangegangenen Absatz genannten Gruppengrößen.

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge konstant den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so ist die Nutzung von Außensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen. Auf diesen Anlagen darf mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person Sport getrieben werden. Wieder zählen Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre dabei nicht mit. Auch hier dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen gleichzeitig Sport treiben.

## **SBFV 8. März an die Vereine**

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der Corona Verordnung beschlossen, die mit dem heutigen Montag, 8.3.2021 in Kraft getreten ist und im Rahmen eines inzidenzabhängigen Stufenplans Lockerungen für den Amateursport vorsieht. Je nach Inzidenz des örtlichen Stadt- bzw. Landkreises gelten ab heute folgende Regelungen:

### **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:**

- **Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten** (Kinder bis 14 werden nicht mitgezählt) möglich. **Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre** ist erlaubt. *(Das Alter gilt tagesaktuell.)*
- Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen können mehrere dieser Gruppen Sport treiben *(1 Gruppe pro Großfeld-Platzhälfte)*, wenn gewährleistet ist, dass die Gruppen durchgängig den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sich nicht durchmischen.
- Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.
- Sportwettbewerbe und Sportwettkämpfe bleiben weiterhin untersagt.

### **7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (stabil, 5 Tage in Folge):**

- **Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit bis zu 10 Personen** möglich. **Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre** ist erlaubt. *(Das Alter gilt tagesaktuell.)*
- Steigt die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge wieder über 50, gelten die Gruppengrößen wie oben beschrieben (maximal 5 Personen aus 2 Haushalten).

Nach derzeitigem Kenntnisstand, in Rücksprache mit dem Kultusministerium, ist **Fußball als kontaktarme Sportart** anzusehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der o.g. Möglichkeiten ein fußballtypisches Training stattfinden kann. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist generell ein **Hygienekonzept mit Datenerhebung zur möglichen Kontaktnachverfolgung** erforderlich.